

# Wegleitung

für **Bewilligungsträger der Aufsichtskategorie 5** nach dem Finanzinstitutsgesetz sowie dem Kollektivanlagengesetz betreffend **reduzierte Prüfkadenz**

Ausgabe vom 8. Juli 2019

---

## Zweck

Diese Wegleitung versteht sich als Anleitung für Bewilligungsträger nach Art. 2 Abs. 1 Bst. c und d des Finanzinstitutsgesetzes (FINIG; BBI 2018 5247) sowie nach dem Kollektivanlagengesetz (KAG; SR 951.31) (nachfolgend „Institute“), welche eine reduzierte Prüfkadenz gemäss Rz 113.2 des FINMA-Rundschreibens 2013/3 „Prüfwesen“<sup>1</sup> beantragen wollen. Sie begründet keinen Rechtsanspruch.

## I. Antrag durch das Oberleitungsorgan<sup>2</sup>

- Der Antrag erfolgt schriftlich und enthält eine Bestätigung, dass beim Institut keine erhöhte Risikolage und keine erheblichen Schwachstellen bestehen.
- Dem Antrag wird ein Auszug aus dem entsprechenden Protokoll des Oberleitungsorgans beigelegt, aus welchem ersichtlich ist, dass die Antragsstellung für eine reduzierte Prüfkadenz beschlossen wurde.
- Im Antrag ist anzugeben, in welchem Jahr zum ersten Mal keine Aufsichtsprüfung stattfinden soll.
- Der rechtsgültig unterzeichnete Antrag wird in Kopie an die Prüfgesellschaft gesendet. Anträge müssen bis Ende Januar<sup>3</sup> eingehen, um für das entsprechende Prüfjahr Anwendung zu finden.
- Sobald die Prüfgesellschaft des Instituts über den gestellten Antrag für eine reduzierte Prüfkadenz informiert ist, schiebt sie die Einreichung der Prüfstrategie für das entsprechende Prüfjahr bis zum Entscheid der FINMA über die reduzierte Prüfkadenz auf.

---

<sup>1</sup> Die Übergangsbestimmung gemäss Rz 150 FINMA-RS 13/3 ist zu berücksichtigen.

<sup>2</sup> Bei Instituten ohne Oberleitungsorgan (bspw. Zweigniederlassungen) ist der Antrag durch die Geschäftsleitung zu stellen.

<sup>3</sup> Gilt für Institute mit Prüfperiode endend im Dezember. Bei abweichender Prüfperiode verschiebt sich die Frist sinngemäss.

- Wird der Antrag abgelehnt, gewährt die FINMA bei Bedarf eine angemessene Fristverlängerung für die Einreichung der Prüfstrategie.

## **II. Genehmigte reduzierte Prüfkadenz**

- Ist die reduzierte Prüfkadenz genehmigt, gilt sie bis auf Widerruf durch die FINMA oder bis zu einem Beschluss des Instituts auf Rückführung in die jährliche Prüfkadenz. Dieser Beschluss ist der FINMA unverzüglich mitzuteilen.
- Die Rückführung in die jährliche Prüfkadenz wird der Prüfungsgesellschaft durch die FINMA (Widerruf) oder das Institut (Verzicht) zur Kenntnis gebracht. Die FINMA legt nach Konsultation der Prüfungsgesellschaft fest, wie die Aufsichtsprüfung inskünftig durchzuführen ist.